

# Stadt Glinde

Kreis Stormarn

## Bebauungsplan Nr. 20B, 3. Änderung

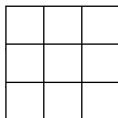
Gebiet: Nördlich der Straße "Kupfermühlenweg", östlich der Straße "Willinghusener Weg" und südlich der Bebauung Willinghusener Weg 98 und 98a

## Begründung

Planstand: Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, SV 17.06.2021



Planverfasser:



**Planlabor Stolzenberg**

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail [stolzenberg@planlabor.de](mailto:stolzenberg@planlabor.de)  
[www.planlabor.de](http://www.planlabor.de)

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen .....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele .....	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben .....	3
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	4
1.4.	Plangebiet.....	5
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung .....	5
3.	Planinhalt .....	6
3.1.	Städtebau .....	6
3.2.	Verkehrliche Erschließung .....	6
3.3.	Immissionen.....	7
3.4.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung.....	7
4.	Ver- und Entsorgung .....	8
5.	Kosten .....	8
6.	Naturschutz und Landschaftspflege .....	8
7.	Archäologie.....	12
8.	Billigung der Begründung .....	13
9.	Quellenverzeichnis .....	14

## 1. Planungsgrundlagen

### 1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 20B der Stadt Glinde ist seit 1984 rechtswirksam. Für die bestehende Bebauung aus Wohnhäusern östlich des Willinghusener Weges wurde ein Reines Wohngebiet mit eng gefassten Baugrenzen festgesetzt.

Die Stadt entscheidet sich zur Überplanung dieser Fläche, da sie die Bereitschaft der Anlieger einer städtebaulichen Nachverdichtung unterstützt. Dazu sollen die festgesetzten Baufelder großzügiger geschnitten bzw. zusammengefasst werden. Die GFL-Rechte sollen teilweise angepasst werden.

Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit rd. 5.400 m<sup>2</sup> weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

### 1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der **Landesentwicklungsplan** (2010) ordnet die Stadt Glinde dem Verdichtungsraum der Stadt Hamburg zu. Glinde ist ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Wentorf bei Hamburg. Die Stadt liegt südlich einer Landesentwicklungsachse sowie südöstlich des Autobahnkreuzes der Bundesautobahnen A 1 und A 24 und wird von einer eingleisigen Bahnstrecke gequert.

Die Verdichtungsräume bilden zusammen mit den Randgebieten der Verdichtungsräume die Ordnungsräume. In den Ordnungsräumen sind unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Gesunde räumliche Strukturen sollen dabei sichergestellt werden.

Gemäß **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) stellt die Stadt Glinde einen Stadtrandkern 2. Ordnung im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet um Hamburg dar. Glinde liegt südlich einer Bundesautobahn und anderer vierstreifiger Straßen mit Anschlussstelle an die A 24. Die Gliner Au und der Mühlenteich werden z.T. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) gekennzeichnet. Im Nordosten des Stadtgebietes ist ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingetragen. Das Plangebiet und weitere bebaute Flächen sind als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes kenntlich gemacht.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Im Nordosten der Stadt Glinde befindet sich demnach ein vor-

handenes Wasserschutzgebiet sowie ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Glinder Au südlich des Siedlungskörpers wird als Gebiet, das die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllt, dargestellt. Eine Konkretisierung dieser Ziele findet auf Ebene des Landschaftsrahmenplanes und der Landschaftspläne statt.

Die Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum III (2020) stellt die Glinder Au und den Mühlenteich als Schwerpunktbereich bzw. Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. Der nordöstliche Teil des Stadtgebietes befindet sich in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, wovon ein Großteil zusätzlich in einem Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i.V.m. § 4 LWG liegt. Der Nordwesten des Stadtgebietes ist zusätzlich als Trinkwasserschutzgebiet, Zone I und II gekennzeichnet. Im Nordosten, Nordwesten und Südwesten der Stadt sind Landschaftsschutzgebiete eingetragen. Im Bereich der Glinder Au und des Mühlenteiches befinden sich teilweise Gebiete mit besonderer Erholungseignung und ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Des Weiteren sind in diesen Bereichen z.T. klimasensitive Böden dargestellt. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein über 5 ha großer Wald, der für den Klimaschutz bedeutsam ist.

Die Aussagen zum Inhalt des **Landschaftsplanes** werden im weiteren Verfahren ergänzt.

### 1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Die Planung folgt dementsprechend den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes und entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB.



Ausschnitt aus der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### 1.4. Plangebiet

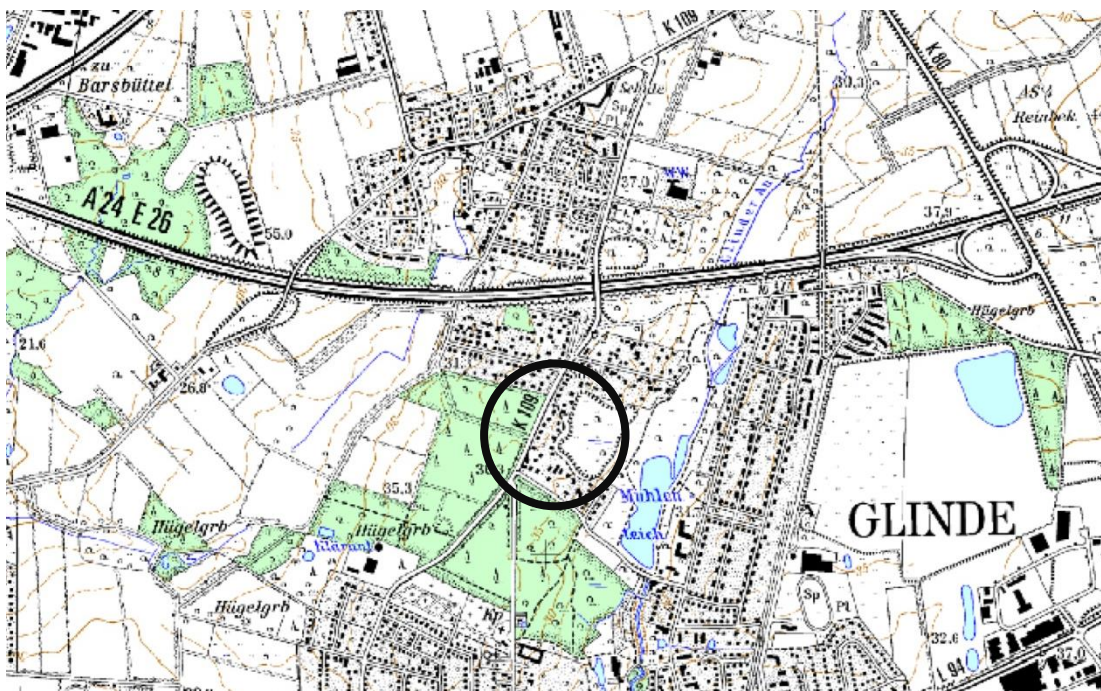
Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Glinde, östlich des Willinghusener Weges. Der Geltungsbereich umfasst einen Teil der dort bereits bestehenden Wohnbaugrundstücke. In den Gärten befinden sich Bäume, die zum Teil gem. der städtischen Baumschutzsatzung geschützt sind.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,2 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

---

Im Norden:	Nördliche Grundstücksgrenze der Flst. 9/115 und 9/116.
Im Osten:	Westliche Grundstücksgrenze des Flst. 9/96 (tlw.) sowie westliche Grundstücksgrenze des Flst. 9/70 (tlw.).
Im Süden:	Südliche Grundstücksgrenze des Flst. 9/39 (tlw.), östliche und südliche Grundstücksgrenze des Flst. 116/9 (tlw.) sowie die östliche und südliche Grundstücksgrenze des Flst. 129/9.
Im Westen:	Östliche Straßenbegrenzungslinie des Willinghusener Weges (tlw.).

---



Lage des Plangebietes in der Stadt Glinde

## 2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Planung ist es, im nördlich gelegenen Siedlungsgebiet der Stadt Glinde eine bauliche Nachverdichtung auf bereits bestehenden Grundstücksbereichen zu ermöglichen. Dazu ist eine Änderung der überbaubaren Grundfläche erforderlich.

Die Planung ermöglicht die Errichtung zusätzlicher Gebäude bzw. Gebäude mit größeren Grundflächen, wodurch sich der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich erhöht.

### **3. Planinhalt**

#### **3.1. Städtebau**

Als Art der baulichen Nutzung verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung als Reines Wohngebiet. Damit entspricht die Planung dem städtebaulichen Charakter der nördlich und südlich angrenzenden Baugrundstücke, die im Bebauungsplan Nr. 20B ebenfalls als Reine Wohngebiete festgesetzt sind. Die besondere, kleinteilige städtebauliche Struktur des Umfelds soll bewahrt und in das Plangebiet übertragen werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die überbaubaren Flächen erweitert, um den Spielraum für eine Nutzbarkeit und Anordnung der Bebauung auf den Grundstücken zu optimieren und Baumöglichkeiten in den rückwärtigen Bereichen zu schaffen. Die Grundflächenzahl wird auf 0,3 festgesetzt, auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet. Dadurch wird der Zulässigkeitsrahmen auf die bebaute Grundfläche bezogen. Die Einschränkungen der Nutzflächen im Obergeschoss soll entfallen, um zeitgemäßen Nutzungsanforderungen zu entsprechen. Zusätzlich wird eine Gebäudehöhe aufgenommen, die sich an den tatsächlichen Gebäudehöhen im Plangebiet orientiert.

Durch die großzügige Erweiterung der überbaubaren Flächen wird eine Konkretisierung der Bauweise erforderlich. Deshalb wird eine abweichende Bauweise vorgesehen, in der eine Gebäudelänge von max. 25 m festgesetzt wird. Diese Gebäudelänge entspricht den tatsächlich im Plangebiet vorhandenen Gebäudelängen. Die prägnanten kleinteiligen Strukturen des Umfelds werden erhalten. Die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern wird beibehalten.

#### **3.2. Verkehrliche Erschließung**

Die Grundstücke werden nach wie vor über den Willinghusener Weg erschlossen. Die Zuwegungen zu den rückwärtigen Bereichen werden weiterhin über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte geregelt und gegenüber der Ursprungsplanung teilweise angepasst.

Befestigte Flächen für Stellplatzanlagen und Zuwegungen sollen in wasserdurchlässiger Ausführung gebaut werden, um Eingriffe in Naturbelange zu minimieren.

Den Anforderungen an die gestiegene Pkw-Nutzung entsprechend, hält die Stadt einen Stellplatzschlüssel von 2,0 Pkw pro Wohnung für angemessen. Um den öffentlichen Straßenraum zu entlasten und die notwendigen Stellplätze auf den Baugrundstücken herstellen zu können, darf die zulässige Grundflächenzahl durch Grundflächen für Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten im Rahmen der Baunutzungsverordnung überschritten werden.



Öffentliche Parkplätze für Besucher- und Lieferverkehr sind westlich des Plangebiets ausreichend vorhanden.

### **3.3. Immissionen**

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Willinghusener Weg (K 109) an. Nördlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m die BAB 24.

Im Lärmaktionsplan der Stadt Glinde (2019) wurden diese und weitere Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet als Lärmemittenten beschrieben und untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die festgestellten Konfliktbereiche außerhalb des Plangebietes liegen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Stadtgebiet kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

### **3.4. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung**

Für die Stadt Glinde existiert eine Baumschutzsatzung in welcher der Schutzanspruch von Bäumen geregelt ist. Auf eine darüberhinausgehende Festsetzung von erhaltenswerten Bäumen wird daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

Gemäß der Baumschutzsatzung ist es u.a. verboten, Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Traufbereich der geschützten Bäume zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten durchzuführen oder diesen Bereich mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien zu versiegeln.

Im Rahmen der anstehenden Bebauung ist der Erhaltung der Bäume besonders Rechnung zu tragen. Die Bäume sind während der Baumaßnahmen durch einen stationären Baumschutzzaun gem. DIN 18 920, der den Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m umfasst, zu schützen. Diese Bereiche stehen für das Baugeschehen nicht zur Verfügung und sind von Baustelleneinrichtungen und Materiallagern freizuhalten. Die Maßnahmen umfassen nicht nur die mit einem Erhaltungsgebot belegten Bäume innerhalb des Plangebietes, sondern auch die Eichen, Birken und weiteren Laubbäume (außer: Pappeln, Weiden, Kern- und Streuobstbäume, Wald im Sinne des LWaldG) an der nordöstlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze, deren Kronentraufbereiche in den Geltungsbereich hineinragen.

Um das Mikroklima zu verbessern ist in Gärten die Anlage naturferner Gärten durch Splitt-, Kies- und Schotterflächen nicht zulässig.

Um Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser zu minimieren und das Lebensraumpotenzial im Plangebiet ausreichend zu sichern, sind Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (bspw. Stellplätze, Wege), wasserdurchlässig (z. B. wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.

#### **4. Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Die Grundzüge der Ver- und Entsorgung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 20B ist an die vom Zweckverband Südstormarn betriebene Vollkanalisation angeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzlich versiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes an das vorhandene Leitungssystem angeschlossen werden können. Um eine Verzögerung des Wasserabflusses zu unterstützen, sollen versiegelte Flächen für Stellplätze und deren Zuwegungen zusätzlich mit wasserdurchlässigem Unterbau hergestellt werden. Die Leistungsfähigkeit des Entwässerungssystems ist der unteren Wasserbehörde im Rahmen des wasserrechtlichen Antrags nachzuweisen, ggf. notwendige Erweiterungen werden vorgenommen.

#### **5. Kosten**

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Glinde keine Kosten.

#### **6. Naturschutz und Landschaftspflege**

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind gem. § 13a BauGB nicht erforderlich.

Gleichwohl sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden das faunistische Potenzial geeigneter Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) sowie die gesetzlich geschützten Biotope in ihrem Bestand dargestellt und die Wirkungen der Planung auf diese Belange eingeschätzt sowie ggf. erforderlich werdende Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

##### **Bestand**

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang von Glinde und wird von bereits bebauten Wohnbaugrundstücken geprägt. Die Gärten sind größtenteils struktur- und gehölzreich ausgebildet. Zum Teil sind ältere Bäume vorhanden.

Nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich weitere bereits bebaute Wohnbaugrundstücke, die sich ähnlich struktur- und gehölzreich darstellen. Östlich des Plangebietes existiert der Friedericipark, in dem sich eine ehemalige wasserführende Kiesgrube und baumbestandene Flächen befinden. Westlich des Plangebietes grenzt der Willinghusener Weg (K 109) an.



- Geschützte Bäume gem. städtischer Baumschutzsatzung

Die Bäume im Plangebiet, die mind. einen Stammumfang von 80 cm (in 1 m Höhe gemessen) aufweisen, sind gem. Baumschutzsatzung der Stadt Glinde geschützt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nadelbäume, Pappeln, Weiden sowie Kern- und Steinobstbäume (Ausnahme: ortsbildprägend).



Skizze geschützte Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Glinde

- Brutvögel

Das Vorkommen gebäudebrütender Vögel kann nicht ausgeschlossen werden. In den Gehölzen des Gartenlandes können diverse Gehölzbrüter einen Lebensraum finden. Neben Freibrütern, wie Amsel oder Grünfink, sind in den älteren Bäumen auch Höhlenbrüter und Nischenbrüter, wie Kohl- und Blaumeise sowie Grauschnäpper, möglich. Es sind insbesondere störungsunempfindliche Arten anzunehmen. An der ehemaligen Kiesgrube vorkommende Wasservogelarten leben außerhalb des Wirkbereiches des Bebauungsplanes.

Alle heimischen Brutvögel sind im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

- Fledermäuse

An den vorhandenen Gebäuden sind Tagesverstecke von Fledermäusen nicht auszuschließen. Die alten strukturreichen Bäume im Plangebiet bieten Fledermäusen Quartiersmöglichkeiten. Winterquartiere sind im Plangebiet jedoch nicht zu erwarten.

Das Gartenland kann aufgrund der vorhandenen Gehölze als Nahrungsraum für Fledermäuse dienen, aufgrund der gehölz-, wald- und gewässerreichen Umgebung hat das Plangebiet daran jedoch keinen hervorgehobenen Anteil und besitzt daher nur geringe potenzielle Bedeutung.

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und fallen unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG.

- Haselmaus

Glinde befindet sich im allgemeinen Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Im Plangebiet sind keine dichten, fruchttragenden und besonnten Hecken vorhanden, so dass ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden kann.

- Amphibien

Im Plangebiet selbst ist kein stehendes Gewässer vorhanden, möglich sind Amphibien daher nur im Landlebensraum. Östlich des Plangebietes befinden sich eine ehemalige Kiesgrube, die Wasser führt, sowie der Mühlenteich. Diese Gewässer stellen potenzielle Laichgewässer dar. Die Landlebensräume der Amphibien dieser beiden Gewässer verteilen sich über die Gehölze und Gärten der Umgebung, wozu auch die Gehölze und Gärten im Plangebiet zählen. Da diese Strukturen des Plangebietes aufgrund der weiteren Strukturen in der Umgebung jedoch keinen hervorgehobenen Anteil haben, besitzen sie nur geringe potenzielle Bedeutung.

Im Plangebiet werden europäisch geschützte Arten nicht angenommen.

- Reptilien

Vorkommen von europäisch geschützten Reptilienarten, wie z.B. Zauneidechsen, sind nicht zu erwarten, da geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte und besonnte Wälle) im Plangebiet fehlen.

- Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht vorhanden sind.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

### **Prognose**

Baubedingte/Anlagebedingte Auswirkungen:

Beeinträchtigungen können sich durch das Entfernen von Gehölzen und Umbau/Abriss bestehender Gebäude ergeben.

- Geschützte Bäume gem. städtischer Baumschutzsatzung

Durch die Planung kann es zu Baumfällungen kommen, wovon auch geschützte Bäume gem. Baumschutzsatzung betroffen sein könnten.

- Brutvögel

Durch die Planung kann es zu Gehölzrodungen und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten der Gehölze kommen. Sollten die Fällarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, können zudem Vögel getötet oder verletzt bzw. Nester zerstört werden.

Bei Abriss bzw. Umbau bestehender Gebäude sind Verletzungen und Tötungen von gebäudebrütenden Vogelarten möglich. Zudem können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

- Fledermäuse

Durch die Planung kann es zu Gehölzrodungen und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermausarten kommen. Sollten die Fällarbeiten während der Besatzzeit durchgeführt werden, können zudem Fledermäuse getötet oder verletzt werden.

Bei Abriss bzw. Umbau bestehender Gebäude sind Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen möglich. Zudem können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

## Maßnahmen

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Beeinträchtigungen des wertvollen Baumbestandes, der gem. Baumschutzsatzung unter Schutz steht, können durch geeignete Erhaltungsfestsetzungen unterbunden werden. Hierdurch können auch Auswirkungen auf geschützte heimische Brutvögel (Höhlenbrüter und Nischenbrüter) und baumbewohnende Fledermäuse vermieden werden.

Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen dürfen gemäß §39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

Zur Einhaltung der Bestimmungen des § 44 BNatSchG ist ein ggf. erforderlich werdender Abriss bzw. Umbau bestehender Gebäude artenschutzfachlich zu begleiten. Nach artenschutzfachlicher Überprüfung sind ggf. Bauzeitenregelungen einzuhalten und Ersatzquartiere für Fledermäuse und / oder gebäudebewohnende Vogelarten entsprechend des vorgefundenen Besatzes nachzuweisen.

Kompensationsmaßnahmen:

Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

## 7. Archäologie

Durch die Umsetzung der Planung sind keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 betroffen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **8. Billigung der Begründung**

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20B, 3. Änderung der Stadt Glinde wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung am \_\_\_\_\_ gebilligt.

Glinde,

Bürgermeister

## 9. Quellenverzeichnis

- C.-H. Lehnert Architekt BDA (1981): Flächennutzungsplan Stadt Glinde, 12. Änderung. Reinbek.
- Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Kiel.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 4. Fassung (Stand: März 2019).
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Kiel.